

**Abwägungsvorschlag zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

**Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Frühzeitige Beteiligung vom 07.07.2008 bis 11.08.2008

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
1	RP Stuttgart	11.08.08	<p><b>Raumordnung</b></p> <p>In der Fortschreibung des Regionalplanes ist für den nördlichen Bereich des Plangebiets eine Trasse für Schienenverkehr, Neubau (V) vorgesehen. Außerdem ist im näheren Planbereich, die Schienentrasse "Markgröningen / Ludwigsburg" dargestellt. Dieser Bereich ist von Nutzungen freizuhalten, die dem Eisenbahnbetrieb entgegenstehen.</p> <p>Die Flächen sind in der nächsten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes in die Flächenbilanz einzustellen.</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Waldäcker II“ Nr. 022/15 wurde bereits zum Entwurfsbeschluss im nördlichen Bereich reduziert, sodass die beiden genannten Trassen das Bebauungsplangebiet nicht mehr berühren.</p> <p>Die weiteren Anregungen beziehen sich auf das Flächennutzungsplanänderungsverfahren und werden dort behandelt.</p> <p><i>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</i></p>

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
2.	Verband Region Stuttgart	07.08.08	<p>Die neu entstehende gewerbliche Baufläche ist bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in die Flächenbilanz einzustellen.</p> <p>Am Nordwestrand verläuft die Schienentrasse der stillgelegten Bahnlinie Ludwigsburg – Markgröningen, die frei- und für eine künftige Wiederaufnahme des Schienenverkehrs offenzuhalten ist (Vorranggebiet zur Trassensicherung für den Schienenverkehr). Sowie ein Ausbautorschlag des Stadtbahnnetzes im Zuge der Mörikestraße, bei Reaktivierung der Strecke Markgröningen-Ludwigsburg als Stadtbahn mit Durchbindung bis Remseck bzw. Waiblingen.</p>	<p>Die Anregung bezieht sich auf das Flächennutzungsplanänderungsverfahren und wird dort behandelt. Die Fläche wird im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans in die Bilanz eingestellt.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Waldäcker II“ Nr. 022/15 wurde bereits zum Entwurfsbeschluss im nördlichen Bereich reduziert, sodass die beiden genannten Trassen das Bebauungsplangebiet nicht mehr berühren.</p> <p><i>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</i></p>
3.	Landratsamt Ludwigsburg	13.08.08	<p><b>Naturschutz</b> Sobald Umweltbericht mit GOP und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vorliegt, erfolgt eine Äußerung.</p> <p><b>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</b> Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung beschrieben. Das Entwässerungskonzept ist frühzeitig mit dem Landratsamt abzustimmen.</p> <p>Eine reine Rückhaltung mit gedrosseltem Abfluss in den Mischwasserkanal sollte nur gewählt werden, wenn eine Überlastung des nachfolgenden Kanalnetzes vermieden</p>	<p>Die Unterlagen (GOP, Artenschutz, Klima und Lärm) wurden im Zuge der förmlichen Beteiligung dem Landratsamt Ludwigsburg vorgelegt.</p> <p>Das Entwässerungskonzept wurde bereits zum Entwurfsbeschluss mit dem Landratsamt Ludwigsburg abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
			<p>werden muss. Es sollten vorzugsweise dezentrale Maßnahmen gewählt werden, bei denen Niederschlagswasser in Mulden verdunstet.</p> <p><b>Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz:</b>  Das örtliche Grundwasser ist ab etwa 8 m unter Gelände zu erwarten. Im Textteil sollte als Hinweis aufgenommen werden:  Für eine eventuell erforderliche Grundwasserbenutzung (Grundwasserableitung während der Bauzeit, Grundwasserumleitung während der Standzeit von Bauwerken) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Baumaßnahmen, welche lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (Tiefengründungskörper, Verbaukörper, Erdwärmesonden) bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p><b>Altlasten</b>  Auf Flst. 5760 und 5700/4 liegen im Untergrund schädliche Bodenveränderungen mit Einflüssen auf das Grundwasser vor. Dies sollte im BP entsprechend gekennzeichnet werden.</p> <p><b>Bodenschutz</b>  Zur zusätzlichen Versiegelung von ca. 1,6 ha wird nach Vorlage von E-/A-Bilanz Stellung genommen. Der Eingriff ist unter Einbeziehung eventueller Vorbelastungen zu er-</p>	<p>Der Hinweis zum Grundwasser wurde bereits zum Entwurfsbeschluss in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Waldäcker II“ Nr. 022/15 wurde bereits zum Entwurfsbeschluss im nördlichen Bereich reduziert, sodass die beiden genannten Bereiche mit schädlichen Bodenveränderungen nicht mehr im Bebauungsplangebiet liegen.</p> <p>Die Unterlagen (GOP, Artenschutz, Klima und Lärm) wurden im Zuge der förmlichen Beteiligung dem Landratsamt Ludwigsburg vorgelegt.</p>

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
			<p>mitteln und mögliche Ausgleichsmaßnahmen sind aufzuzeigen.</p> <p>Folgender Hinweis ist im BP aufzunehmen:</p> <p>Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BbodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens.</p> <p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Sobald das lärmtechnische Gutachten vorliegt, wird hierzu Stellung genommen.</p>	<p>Die Hinweise zum Bodenschutz wurden bereits zum Entwurfsbeschluss in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Die Unterlagen (GOP, Artenschutz, Klima und Lärm) wurden im Zuge der förmlichen Beteiligung dem Landratsamt Ludwigsburg vorgelegt.</p> <p><i>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</i></p>
4.	<b>Stadtwerke Ludwigsburg</b>	<b>15.07.08</b>	<p>Leitungsrecht zwischen Fußweg Schwieberdinger Straße und Erschließungsstraße für die Gas- und Wasserversorgung erforderlich.</p>	<p>Das Leitungsrecht wurde bereits zum Entwurfsbeschluss in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><i>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</i></p>
5.	<b>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH</b>	<b>11.07.08</b>	<p>Zur Versorgung ist eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes erforderlich. Bitte um Zusendung eines Plans nach Inkrafttreten.</p>	<p>Die Deutsche Telekom wird über den Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen informiert. Nach Inkrafttreten wird ihr ein Plan zugesendet.</p> <p><i>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</i></p>

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
6.	<b>Süwag Netzservices GmbH</b>	<b>31.07.08</b>	Am Rande des Gebiets sind Energiekabel verlegt. Bei Tiefbauarbeiten in diesem Bereich wird auf das Merkblatt "Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen" verwiesen. Die aktuelle Kabellage ist einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  <i>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</i>
7.	<b>EnBW Regional AG</b>	<b>11.07.2008</b>	Am Rande des Gebiets und im Gebiet sind Energiekabel verlegt.	Die Leitungsrechte wurden bereits zum Entwurfsbeschluss in den Bebauungsplan aufgenommen.  <i>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</i>
8.	<b>Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH</b>	<b>11.08.08</b>	<p>In der Machbarkeitsstudie zur Einführung des Schienenverkehrs Schwieberdingen/Markgröningen – Remseck ist ein Haltepunkt in der Mörikestraße nordöstlich des Bahnübergangs Waldäcker als Mittelbahnsteig vorgesehen.</p> <p>An der Kurve Mörikestraße, ca. 350m westlich der Schließfenstraße wird die Bahn aus dem Straßenraum herausgenommen und auf ca. 450m Länge parallel zur bestehenden Strecke geführt. Parkplätze entlang der neuen Gleise können nur noch als Längsparker ausgewiesen werden. Ein Ersatz für entfallende Parkplätze ist an anderer Stelle zu schaffen. Hierfür benötigte Flächen sind freizuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber nicht die Neubau- und zusätzlichen Gewerbeflächen im Gebiet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht bebauungsplanrelevant, da sich der Bereich außerhalb des Geltungsbereiches befindet.</p>
9.	<b>RP Freiburg</b>	<b>12.08.08</b>	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich nach Geologischer Karte innerhalb der Verbreitung von Gesteinen der Gipskeuper-Formation, die von Löß oder Lößlehm mit im Detail nicht</p>	Die Hinweise zur <b>Geotechnik</b> und zum <b>Grundwasser</b> wurden bereits zum Entwurfsbeschluss in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
			<p>bekannter Mächtigkeit überdeckt sind. Aus Altlastenerkundungen sind Auffüllungen mit einer Mächtigkeit von bis zu 3 m bekannt (vgl. Abschnitt 9.8 der Begründung zum Planungskonzept). Mit einem oberflächennahen saisonalen Schrumpfen (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) der tonig-schluffigen Verwitterungsböden muss gerechnet werden. Weiterhin sind Erscheinungen einer unterirdischen Gipslösung, wie uneinheitliche Baugrundverhältnisse oder Erdfälle, nicht auszuschließen. Anthropogene Auffüllungen sind üblicherweise nicht für die Abtragung von Bauwerkslasten geeignet. Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 werden empfohlen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, jedoch im vorläufig abgegrenzten Heilquellenschutzgebiet für die Solequelle in LB- Hoheneck (derzeit in Bearbeitung). Bei Erdwärmesonden ist mit einer Tiefenbegrenzung zu rechnen (voraussichtlich Top des Salinars im Mittleren Muschelkalk).</p>	<p><i>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</i></p>

**Anregungen von der Öffentlichkeit:**

Frühzeitige Beteiligung vom 24.06.2008 bis 25.07.2008

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
1.	Fa. Lotter	13.08.08	<p>„Der vom Gemeinderat beschlossene FNP/ BP befindet sich teilweise im Störfallgebiet unseres Flüssiggas-Lagers, das sich um das Lager in einem Radius von 300 m Umkreis erstreckt. Hierzu besteht ein vom Landratsamt Ludwigsburg erstellter „Externer Notfallplan gemäß § 8 a Landeskatastrophenschutz“. Der Radius reicht teilweise in das Gebiet des geänderten FNP/ des BP hinein. Für dieses Gebiet innerhalb des Radius von 300 m gelten besondere Vorschriften und Gesetze. In dem öffentlich ausgelegten Umweltbericht zur FNP-Änderung/ zum BP ist der Externe Notfallplan des Landkreises Ludwigsburg weder erwähnt noch berücksichtigt. Bei der weiteren Planung bitten wir diese Vorschriften und Gesetze zu beachten. Wir widersprechen vorsorglich dieser Änderung des FNP/ dem BP, insbesondere in dem im Externen Notfallplan ausgewiesenen Radius-Bereich.“</p>	<p>Der Betriebsbereich der Fa. Lotter KG entspricht dem Stand der Sicherheitstechnik. Störfälle können nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden.</p> <p>Unabhängig davon wurde bereits zu Entwurfsabschluss im Textteil des Bebauungsplanes darauf hingewiesen, dass Teilbereiche des externen Notfallplans der Fa. Lotter tangiert sind.</p> <p><i>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</i></p>

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
2.	Arbeitskreis Ökologie	02.08.08	<p>Weitere Gewerbeflächenausweisungen im Gebiet Wald- äcker werden abgelehnt,</p> <p>- da lt. Klimagutachten NBV Stuttgart diese Fläche (Wald- äcker I+III) ein Bereich von hoher klimatischer Bedeutung ist</p> <p>- es im Bereich der Schwieberdinger Straße andere nicht genutzte Gewerbebrachen gibt, die sich zur Ansiedlung von Autohäusern eignen (z.B. Haus Nr. 50).</p> <p>Um eine Fortschreibung des FNP aus dem Jahr 1984 wird gebeten.</p>	<p>Die Erschließungsstraße ins Gebiet und die „Verbreiterung“ der Achse Schwieberdinger Straße durch Anlage von Grün- streifen haben die Funktion von Durchlüftungachsen. Als thermischer Ausgleich zum Wärmeinseleffekt der benach- barten Bebauung wird das Plangebiet sehr gut durchgrünt (u.a. Dachbegrünung, Einzelbäume/ Gehölze, wasserdurch- lässige Beläge). Hinter der Entwicklung dieses Gewerbege- bietes stehen konkrete Ansiedlungswünsche von mehreren Firmen, je Firma beträgt der Flächenbedarf zwischen 5.000m<sup>2</sup> und 8.000m<sup>2</sup>. Die genannte Baulücke ist lediglich ca. 1.400m<sup>2</sup> groß und befindet sich im privaten Besitz. Damit kommt diese Baulücke nicht in Betracht. Baulücken in vorgenannter Größe und in ähnlicher Lage stehen nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Fortschreibung des Flachennutzungsplanes wird der- zeit vorbereitet.</p> <p><i>Die Stellungnahme wurde teilweise berücksichtigt.</i></p>





L-0913

Stadt Ludwigsburg

Bebauungsplan "Waldäcker II" Nr. 022/15

20.05.2011

## Abwägungsvorschlag zur förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und zur Beteiligung der Öffentlichkeit

### Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Förmliche Beteiligung vom 21.10.2008 bis 24.11.2008 bzw. 27.10.2008 bis 01.12.2008

Erneute förmliche Beteiligung vom 12.04.2011 bis 16.05.2011

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
1.	RP Stuttgart	19.11.08	<p>Es wird auf die Stellungnahme vom 11.08.2008 verwiesen.</p> <p>Die Flächen sind bei der nächsten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans in die Flächenbilanz einzustellen.</p> <p><b>Raumordnung</b></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Raumnutzungskarte zur Fortschreibung des Regionalplanes vom 27.02.2008 für den nördl. Bereich des Plangebiets eine Trasse für den Schienenverkehr, Neubau (V) vorsieht, vgl. PS 4.1.2.1.7. (V) Ausbau des Stadtbahnnetzes. Außerdem ist im näheren</p>	<p>Die Anregung bezieht sich auf das Flächennutzungsplanänderungsverfahren und wird dort behandelt. Die Fläche wird im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans in die Bilanz eingestellt.</p> <p>Die Hinweise auf Freihaltetrassen für den Schienenverkehr werden zur Kenntnis genommen. Bereits zum Entwurfsabschluss wurde eine entsprechende Gütergleistrasse im Bebauungsplan gesichert. Zum erneuten Entwurfsabschluss wurde die Trasse zudem für eine mögliche Trasse</p>

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
		11.05.2011	<p>Bereich des Plangebiets die Schienentrasse „Markgröningen/LB“ dargestellt (PS 4.1.2.1.4. (Z)). Dieser Bereich ist von Nutzungen freizuhalten, die einem Eisenbahnbetrieb entgegenstehen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gem. § 26 (3) LplG nach Inkrafttreten des Planes um eine Mehrfertigung gebeten.</p> <p><b>Umwelt</b></p> <p>Wir verweisen im Übrigen auf das an die Planungsträger gerichtete Rundschreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 03.08-2007 zu diesem Thema.</p> <p>Der sich aus dem Leitfaden für den Betriebsteil „Flüssiggas“ ergebende Achtungsabstand vom 129 m zwischen der bestehenden Anlage der Gebrüder Lotter KG und dem Planungsgebiet ist vorliegend noch eingehalten.</p> <p>Wir möchten aber darauf hinweisen, dass die Abstandsangabe von 129 m auf dem derzeitig genehmigten Anlagenbestand der Gebrüder Lotter KG beruht. Bei späteren störfallrelevanten Erweiterungen oder Änderungen im Rahmen des Betriebs der genannten Firma könnte es u.U. zu Konflikten bei der Einhaltung der erforderlichen Abstände zu schutzbedürftigen Objekten kommen. Ausgehend von der Grenze des Betriebsgeländes wäre der Achtungsabstand</p>	<p>senführung der Stadtbahn in den Bebauungsplan aufgenommen. Die in der Raumnutzungskarte zur Fortschreibung des Regionalplanes vom 27.02.2008 enthaltenen Schienenverkehrsstrassen liegen allerdings außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Regierungspräsidium Stuttgart wird nach Abschluss des Verfahrens die entsprechenden Unterlagen übermittelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des entsprechenden Baugenehmigungsverfahrens geprüft.</p>

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
			<p>für ein Flüssiggaslager z.B. nicht mehr eingehalten.</p> <p>Bei der weiteren Planung sollte aus Schutz- und Vorsorgegesichtspunkten ggf. berücksichtigt werden, dass durch die Neuansiedlung im Plangebiet nach Möglichkeit keine Konflikte mit dem Anlagenbetrieb entstehen. Insbesondere sollte die Neuansiedlung schutzbedürftiger Objekte mit Publikumsverkehr in unmittelbarer Nähe zum Betriebsgelände der Fa. Lotter GmbH vermieden werden.</p> <p>Rein vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass bei der Ansiedlung entsprechender Gewerbebetriebe mit Störfallanlagen Wechselwirkungen („Dominoeffekte“) auftreten können.</p> <p><b>Raumordnung</b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind so zu fassen, dass die Einhaltung des Plansatz 2.4.3.2.8 (Z) des Regionalplans für die Region Stuttgart sichergestellt ist.</p> <p>Dieser besagt, dass auch die räumliche Konzentration von insgesamt kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben wie ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb zu bewerten ist. Daher darf eine solche Konzentration keine schädlichen, überörtlichen Wirkungen entfalten, insbesondere auf die zentralörtlichen Versorgungskerne, die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung anderer Gemeinden oder deren Ortskerne. Räumliche nahe beieinander liegende Betriebe, deren</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des entsprechenden Baugenehmigungsverfahrens geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des entsprechenden Baugenehmigungsverfahrens geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus städtebaulicher und planerischer Sicht sind aufgrund der Lage, der Größe der möglichen Grundstücke und der Nutzungsartfestsetzung keine Agglomerationen zu erwarten. Auch sind in der Nachbarschaft keine ähnlichen Entwicklungen zu beobachten. Zusätzlich ist im gesamten Plangebiet Einzelhandel mit einem innenstadtrelevanten Warensortiment i.S.d. Einzelhandelskonzeption der Stadt Ludwigsburg unzulässig.</p>

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
			<p>Gebäudeeingänge weniger als 150 m Luftlinie auseinander sind, sind in ihren Auswirkungen wie ein gemeinsames Vorhaben zu betrachten.</p> <p>An diesem peripheren Gewerbestandort ist die Ansiedlung von zentrenrelevantem Einzelhandel vollständig auszuschließen.</p> <p>Das Regierungspräsidium bittet weiter um Mitteilung, wie weit das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich fortgeschritten ist und um Beteiligung in diesem Verfahren.</p>	<p>Bereits zum Entwurfsbeschluss wurde die Ansiedlung von zentrenrelevantem Einzelhandel im Textteil des Bebauungsplanes ausgeschlossen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Das RP Stuttgart erhält zu gegebener Zeit Mitteilung und wird weiterhin am Verfahren beteiligt werden.</p> <p><i>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. Änderungen der bisherigen Planung, die zu einer erneuten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.</i></p>
2.	RP Freiburg	04.11.08	Es wird auf die frühere Stellungnahme (Az. 2511/08-05916 vom 12.08.2008) verwiesen. Die aktuelle Planfläche ist Teil der dort beurteilten Gesamtfläche. Die damaligen Aussagen gelten sinngemäß.	<p>Die Hinweise zur <b>Geotechnik</b> und zum <b>Grundwasser</b> wurden bereits zum Entwurfsbeschluss in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p><i>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. Änderungen der bisherigen Planung, die zu einer erneuten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.</i></p>
3.	Verband Region Stuttgart	18.12.2008	Es kann dem Bebauungsplan zugestimmt werden, wenn die neu entstehende gewerbliche Baufläche bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans in die Bedarfs- und	Die Fläche wird im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans in die Bilanz eingestellt.

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
			<p>Bauflächenbilanzierung einbezogen werden kann.</p> <p>Es wird umgehend nach Rechtskraft ein Exemplar der Planungsunterlagen in Papierform, digitaler Form (shp-, ESRI-, dxf- oder dwg-Format) und Pdf-Druckversion gegeben.</p>	<p>Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens erhält der Verband Region Stuttgart die entsprechenden Unterlagen.</p> <p><i>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. Änderungen der bisherigen Planung, die zu einer erneuten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.</i></p>
4.	Landratsamt Ludwigsburg	10.12.2008	<p><b>Naturschutz / Eingriffs- und Ausgleichsregelung</b></p> <p>Es wurde bei der Abarbeitung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz die Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" zwar in Ansatz gebracht, jedoch nicht konsequent bei der Berechnung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs umgesetzt. Es wird vielmehr das „Monetäre Ökokonto“ der Stadt Ludwigsburg angewandt, welches nicht der geltenden Rechtslage entspricht.</p> <p>Es können verlorengegangene Funktionen im Naturhaushalt nicht monetär über einen Herstellungskostenansatz, Versiegelungszuschlag oder Dachbegrünungsbonus bewertet werden.</p>	<p>Die Vorgehensweise der Stadt Ludwigsburg zur Abarbeitung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz basiert sowohl auf der genannten Arbeitshilfe für das Schutzgut Boden als auch auf den Empfehlungen der LUBW zur Bewertung der Schutzgüter. Hieraus resultiert die über das monetäre Ökokonto der Stadt beschlossene Monetarisierung von Eingriff und Ausgleich. Die angesprochenen verlorengegangenen Funktionen im Naturhaushalt und hier speziell die Bodenfunktionen können in Ludwigsburg adäquat nicht an anderer Stelle ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt schutzgutübergreifend und der „Tauschwert“ erfolgt nach festgelegten Herstellungs-, bzw. Wiederherstellungskosten. Hierbei wird der Versiegelung über den Versiegelungszuschlag und der Minimierungsmaßnahme für das Schutzgut Boden im Baugebiet über den Bonus für die Dachbegrünung Rechnung getragen.</p>

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
			<p>Im Grünordnungsplan wird erwähnt, dass neben Flächdächern mit extensiver Dachbegrünung auch andere Dachformen ohne Begrünung zugelassen sind und deshalb beim Schutzgut (Oberflächen-) Wasser die Dachbegrünung nicht in Ansatz gebracht wird. Beim Schutzgut Boden wird die Dachbegrünung jedoch berücksichtigt und monetär in Ansatz gebracht.</p> <p>Bei der Bilanzierung der Bodenfunktion „Ausgleichskörper“ im „Wasserkreislauf“ erhalten die „fiktiven“ Dachflächen mit Dachbegrünung zudem die gleiche Wertstufe 3 wie die unversiegelten landwirtschaftlichen Grünflächen erhalten. Dies sei fachlich nicht nachvollziehbar.</p> <p>Bei einer konsequenten Anwendung der Arbeitshilfe des Umweltministeriums beläuft sich der Eingriff in das Schutzgut Boden auf ca. 21 ha WE. Dabei wurde die Funktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ aufgrund der Vorbelastung mit zum Teil aufgefüllten Flächenabschnitten und einer kleinräumigen PAK-Verunreinigung mit der Wertstufe 3 – anstatt mit der Wertstufe 4 – in Ansatz gebracht. Da keine Wasserrückhaltemaßnahmen aus den Planunterlagen ersichtlich sind, wurde keine Minimierung angerechnet.</p>	<p>Die Festsetzung zur Dachbegrünung wurde dahingehend ausgeweitet, dass auch Dachflächen bis zu einer Neigung von 12° extensiv zu begrünen sind. Entsprechend wurde die Dachbegrünung sowohl für das Schutzgut Wasser als auch für das Schutzgut Boden gewertet.</p> <p>Die Wertstufe 3 bei der Funktion Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist im Gesamtwertungssystem der Stadt stimmig und ist in Bezug auf den Dachstandort des Bodens und seiner Retentionsfähigkeit im Vergleich zu einem unbegrüntem Dach gerechtfertigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
			<p>Konkrete Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen wurden den Eingriffen nicht gegenübergestellt.</p> <p>Es wird empfohlen den Grünordnungsplan mit der Eingriffs- / Ausgleichsregelung entsprechend zu überarbeiten.</p> <p><b>Artenschutz</b></p> <p>Es wird bemerkt, dass im Gebiet nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinien geschützte Mauersegler-Vorkommen bekannt sind. Dieses Gebiet ist als ein Kerngebiet eines bedeutenden Mauerseglervorkommens im Kreis Ludwigsburg zu beachten.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, dass vom Gutachter im Hinblick auf den § 42 BNatSchG eine Aussage erfolgen soll.</p> <p><b>Pflanzliste 2</b></p> <p>Es wird empfohlen, wegen der parasitären Krankheiten keine Kastanien zu pflanzen.</p>	<p>Nach Planfeststellung und Baubeschluss der Ausgleichsmaßnahme Neckarseitenarm Zugwiesen wurde dem Eingriff dieses Projekt als Ausgleich zugeordnet.</p> <p>Das Schutzgut Boden sowie das Schutzgut Klima wurden bei der ökologischen Bewertung korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gebäude weisen aufgrund Ihres Alters und der verwendeten Baumaterialien der Gebäudehülle keine besondere Eignung für Mauersegler-Quartiere auf. Im Zuge der Übersichtsbegehung am 20.05.2008 konnten im Untersuchungsgebiet keine Mauersegler beobachtet werden. Im Übrigen ist derzeit kein Abriß von Gebäuden geplant. Sollte zu einer späteren Zeit ein Abriß erfolgen so ist zu diesem Zeitpunkt zu prüfen, ob gegebenenfalls Quartiere des Mauerseglers vorhanden sind.</p> <p>Die Sorte Aesculus x carnea wird nicht von parasitären Krankheiten befallen. Eine Streichung aus der Pflanzliste erfolgt deshalb nicht.</p>

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
			<p><b>Kommunalen Abwasser und Oberflächengewässer</b></p> <p>Es besteht die Gefahr, dass die angestrebte extensive Dachbegrünung bei allen Dachflächen, durch die abweichenden Festsetzungen bei Dachneigung (bis 12°) und bei der Dachbegrünung (nur bis 10°: Pflicht für extensive Dachbegrünung) nicht erreicht wird. Es wird deshalb empfohlen die Festsetzungen entsprechend anzugleichen.</p> <p><b>Wasserschutzgebiet / Grundwasserschutz</b></p> <p>Der Eingriff in den (Grund) Wasserhaushalt infolge Versiegelung ist korrekt dargestellt. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass dieser nur bei konsequenter Umsetzung der möglichen Dachflächenbegrünung als ausgeglichen betrachtet werden kann.</p>	<p>Die Festsetzung zur Dachbegrünung wurde zum erneuten Entwurf dahingehend ausgeweitet, daß auch Dachflächen bis zu einer Neigung von 12° extensiv zu begrünen sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Die Stellungnahme wurde teilweise berücksichtigt. Änderungen der bisherigen Planung, die zu einer erneuten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.</i></p>
5.	EnBW Ludwigsburg	30.10.08	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das LR2 im Bebauungsplan an verschiedenen Stellen von der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der EnBw AG abweicht.</p> <p>Die im Bebauungsplan vorhandene Station dient zur Versorgung des Plangebietes. Die vorhandene Leitungen dienen sowohl zur Versorgung der Firma BERU als auch der allgemeinen öffentlichen Versorgung. Die vorhandenen Leitungen sind durch eine beschränkte persönliche</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Planzeichnung zum Satzungsbeschluss angepasst. Leitungen, die im Pflanzgebot liegen, werden in den öffentlichen Fuß- und Radweg verlegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zum Satzungsbeschluss entsprechend korrigiert.</p>



Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
			Dienstbarkeit zu Gunsten der EnBW AG gesichert.	<i>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. Änderungen der bisherigen Planung, die zu einer erneuten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.</i>
<b>6.</b>	<b>Deutsche Telekom</b>	<b>20.10.08</b>	<p>Das Verbot von Niederspannungsfreileitungen gem. § 74 (1) Nr. 5 LBO Ba-Wü. umfasst nicht Telekommunikationslinien (TK-Linien) im Sinne von § 3 Nr. 26 TKG. Der Begriff „Niederspannungsfreileitung“ ist ein feststehender Begriff der Energietechnik. Von diesem Begriff umfasst ist die Übertragung von Energie, nicht jedoch die Übermittlung von Informationen zum Zweck der Telekommunikation. Somit sind oberirdische TK-Linien nicht durch das Niederspannungsfreileitungsverbot nach der LBO berührt. Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationslinien sind in § 68 (3) S. 2+3 TKG erschöpfend enthalten. Die Kriterien zur Festlegung der Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationsleitungen sind damit bundesgesetzlich geregelt. Ein Verbot von oberirdischen TK-Linien kann daher nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden und ist deshalb rechtswidrig.</p>	<p>Zu den Niederspannungsfreileitungen gehören auch Fernmeldeleitungen. Die Gesetzesbegriffe müssen sich nicht notwendig am fachtechnischen Sprachgebrauch orientieren. Unter „Niederspannungsfreileitungen“ sind alle Leitungen mit niederer Spannung zu verstehen. Zu diesen gehören auch Fernmeldeleitungen, so dass auch die Festsetzung zur unterirdischen Verlegung hierfür zum tragen kommt. Aus ortsgestalterischen Gründen sind keine Niederspannungsfreileitungen zugelassen. Nach dem Telekommunikationsgesetz ist sowohl die unterirdische als auch die oberirdische Verlegung der Telekommunikationslinien möglich. Allerdings ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen vom Grundsatz der unterirdischen Verlegung auszugehen. Die Verlegung der Leitungen hat somit im Regelfall nach Interessenabwägung zwischen der Deutschen Telekom und der Gemeinde als Wegebau- lastträger unterirdisch zu erfolgen. Weiterhin ist entscheidend, dass eine oberirdische Leitungsführung zu einer Einschränkung der Gestaltung des Gebiets und des Straßenraums führt, die im vorliegenden Fall nicht hingenommen werden möchte.</p> <p><i>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. Änderungen der bisherigen Planung, die zu einer erneuten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.</i></p>

## Anregungen von der Öffentlichkeit

Förmliche Beteiligung vom 21.10.2008 bis 21.11.2008

Erneute förmliche Beteiligung vom 19.04.2011 bis 19.05.2011 -> Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine vorgebracht.

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
1.	<b>Arbeitskreis Ökologie</b>	<b>24.11.2008</b>	<p>Die Umwandlung der bisherigen Grünfläche in eine Gewerbefläche wird vom „Arbeitskreis Ökologie“ abgelehnt.</p> <p>Der Umweltbericht stellt fest, dass eine Bebauung mit erheblichen Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope, sowie Klima verbunden ist. Die Bewertung des Ist-Zustandes für das Schutzgut Klima in Abschnitt 3 steht dabei im Widerspruch zur Eingriffsbewertung in Abschnitt 4.</p> <p>Laut dem Arbeitskreis müssen extern erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen vor dem Satzungsbeschluss definiert und ihre Realisierbarkeit geprüft sein. Es wird darauf hingewiesen, dass das Ausgleichsdefizit lediglich in das Ökoko-konto einzutragen nicht zulässig ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umweltbericht ist ein Eingriff in die Schutzgüter Boden und Arten und Biotope festgehalten. Ein Eingriff in das Schutzgut Klima liegt nicht vor. Im Umweltbericht werden in diese Betrachtung sowohl die Minimierungsmaßnahmen als auch die Vorbelastungen mit einbezogen, so daß für Klima keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.</p> <p>Nach Planfeststellung und Baubeschluss der Ausgleichsmaßnahme Neckarseitenarm Zugwiesen wurde dem Eingriff dieses Projekt als Ausgleich zugeordnet</p>

		<p>Völlig unzureichend ist Abschnitt 11 (Monitoring) des Umweltberichts. Denn laut „Arbeitskreis Ökologie“ müssen die Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig überwacht und dokumentiert werden. Gleiches gilt für den Erhaltungszustand von Natur und Umwelt, die durch den Bebauungsplan beeinträchtigt wird.</p>	<p>Für die Ausgleichsmaßnahme Neckarseitenarm Zugwiesen erfolgt ein Monitoring bezüglich der dort erzielten Aufwertungen. Die öffentlichen Grünflächen als Verminderungsmaßnahmen im Baugebiet gehen in die Grünflächenunterhaltung der Stadt ein und werden im Grünflächenkataster aufgenommen. Die Kontrolle der Erfüllung der Pflanzgebote erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung und Baukontrolle.</p> <p><i>Die Stellungnahme wurde teilweise berücksichtigt. Änderungen der bisherigen Planung, die zu einer erneuten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.</i></p>
--	--	---	---